

Gewerbesteuer.

(Auszug aus dem Gesetz vom 24. Juni 1891.)

§ 6. Die Besteuerung erfolgt in vier Gewerbesteuerklassen. In Klasse I sind diejenigen Betriebe zu besteuern, deren jährlicher Ertrag 50 000 M oder mehr, oder bei denen der Wert des Anlage- und Betriebskapitals 1 000 000 M oder mehr beträgt.

Die Gewerbesteuerklasse II umfaßt die Betriebe mit einem jährlichen Ertrage von 20 000 bis ausschließlich 50 000 M, oder mit einem Anlage- und Betriebskapitale im Werte von 150 000 bis ausschließlich 1 000 000 M.

Zur Gewerbesteuerklasse III gehören die Betriebe mit einem jährlichen Ertrage von 4 000 bis ausschließlich 20 000 M, oder mit einem Anlage- und Betriebskapitale im Werte von 30 000 bis ausschließlich 150 000 M.

Zur Gewerbesteuerklasse IV gehören die Betriebe mit einem jährlichen Ertrage von 1500 bis ausschließlich 4 000 M, oder mit einem Anlage- und Betriebskapitale von 3000 bis ausschließlich 30 000 M.

§ 7. Betriebe, bei denen weder der jährliche Ertrag 1500 M noch das Anlage- und Betriebskapital 3000 M erreicht, bleiben von der Gewerbesteuer befreit.

Auf die Betriebssteuer (§§ 50 ff. dieses Gesetzes) findet diese Bestimmung keine Anwendung.

§ 14. Steuersätze. Die Mittelsätze betragen:

Table with 2 columns: Klasse, Satz. Klasse II: 156 bis 480 M; Klasse III: 32 bis 192 M; Klasse IV: 4 bis 36 M.

Die bei der Steuerverteilung zulässigen geringsten und höchsten Steuersätze betragen:

Table with 2 columns: Klasse, Satz. Klasse II: 156 bis 480 M; Klasse III: 32 bis 192 M; Klasse IV: 4 bis 36 M.

Die Steuersätze sollen bis zu 40 M um je 4 M, von da ab bis 96 M um je 8 M, weiter bis 192 M um je 12 M und weiter bis zu 480 M um je 36 M steigend abgestuft werden.

§ 27. Eine Vorlegung der Geschäftsbücher des Gewerbetreibenden findet nur statt, wenn dieser selbst dazu bereit ist. Zur Offenbarung von Geschäftsgeheimnissen ist der Gewerbetreibende in keinem Falle verpflichtet.

§ 44. Wird ein Betrieb durch Tod oder Krankheit des Inhabers, Brandunglück, Überschwemmung oder sonstige Ereignisse wesentlich geschädigt, so kann die Steuer für die folgenden Vierteljahre ermäßigt oder erlassen werden.

§ 55. Auf besondere Aufforderung des Vorsitzenden eines zuständigen Steuer-Ausschusses des Veranlagungsbezirks ist jeder Gewerbetreibende verpflichtet, in verschlossenem Schreiben oder mündlich zu Protokoll zu erklären, ob der jährliche Ertrag seines Gewerbebetriebes

1. 500 bis ausschließlich 4 000 M, oder 20 000 bis ausschließlich 50 000 M, oder 50 000 M oder mehr beträgt,

und ob der Wert des Anlage- und Betriebskapitals 3 000 bis ausschließlich 30 000 M, oder 30 000 bis ausschließlich 150 000 M, oder 150 000 bis ausschließlich 1 000 000 M, oder 1 000 000 M oder mehr beträgt.

Solche Erklärungen sind geheim aufzubewahren. Weitergehende Auskunfterteilung über die Höhe des Ertrages, sowie den Wert des Anlage- und Betriebskapitals ist der Gewerbetreibende abzulehnen berechtigt.

§ 59. Für den Betrieb der Gastwirtschaft, der Schankwirtschaft sowie des Kleinhandels mit Branntwein oder Spiritus ist jährlich eine besondere Betriebssteuer zu entrichten.

§ 60. Die Betriebssteuer beträgt für jeden, welcher eines oder mehrere dieser Gewerbe, allein oder in Verbindung mit anderen Gewerben, betreibt, 1. wenn er von der Gewerbesteuer wegen eines hinter der Grenze der Steuerpflicht zurückbleibenden Ertrages und Anlage- und Betriebskapitals befreit ist (§ 7) 10 M

2. wenn er zur Gewerbesteuer veranlagt ist: a. in der Klasse IV 15 „ b. in der Klasse III 25 „ c. in der Klasse II 50 „ d. in der Klasse I 100 „

Die Steuer wird bei allen Betrieben, welche geistige Getränke verabfolgen, für jede Betriebsstätte besonders erhoben.

Grundsteuerordnung.

Auf Grund des Beschlusses der städtischen Kollegen vom 10.29. März 1910 wird gemäß den §§ 23, 25, 27, 69, 70, 75, 82 und 90 des Kommunalabgabengesetzes vom 11. Juli 1893 für die Stadt Altona folgende Steuerordnung erlassen:

§ 1. Von allen im Stadtgebiet belegenen, bebauten und unbebauten Grundstücken wird, soweit ihnen nicht gemäß § 24 des Kommunalabgabengesetzes Befreiung von der Gemeindesteuer vom Grundbesitz zusteht, eine Grundsteuer nach den Bestimmungen dieser Steuerordnung erhoben.

Auf landwirtschaftlich benutzte, bebauete und unbebaute Grundstücke im Bezirk der ehemaligen Gemeinde Ohmarsehen finden die Bestimmungen der Steuerordnung bis zum 1. April 1910 keine Anwendung.

I. Bebaute Grundstücke.

§ 2. Alle bebauten Grundstücke werden nach dem Nutzungswert veranlagt. Zu den bebauten Grundstücken gehören auch die mit dem Gebäude in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang stehenden Hausgärten und Hofräume in ihrem Umfang bis zu 1500 qm, desgleichen ohne Rücksicht auf ihre Größe die mit einem überwiegend gewerblich genutzten Gebäude in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang stehenden unbebauten Flächen, soweit sie dem wirtschaftlichen und gewerblichen Zwecke dieses Gebäudes zu dienen bestimmt sind.

Hausgärten und Hofräume, die einen Flächeninhalt von mehr als 1500 qm haben, werden mit ihrem dieses Maß übersteigenden Flächeninhalt gemäß § 9 nach dem gemeinen Wert besteuert, sobald der übrige Teil mindestens 500 qm beträgt. Der Schätzung des gemeinen Wertes ist der Durchschnittswert des gesamten zusammenhängenden Geländes zugrunde zu legen.

Inhaltsverzeichnis hinter dem Titelblatt. - Verspätete Altonaer Adressen hinter dem Inhaltsverzeichnis.

Steuersatz

Table with 3 columns: Steuerklasse, jährlicher Ertrag, Steuersatz. Rows include classes I, II, III, IV with various income brackets and their corresponding tax rates.

mehr als Jahresertrag von 200 M mehr.

von um je 40 M, 60, 100.

ein schließlich 104 000 M Einkommen in Stufen von

v. II

werden zur Ergänzungssteuer steuerbares Ver-; 2) diejenigen Personen, zu berechnendes Jahres-; 3) weibliche; 4) unterhalten haben,; 5) insofern das steuer-; 6) und das; 7) und das; 8) und das; 9) und das; 10) und das; 11) und das; 12) und das; 13) und das; 14) und das; 15) und das; 16) und das; 17) und das; 18) und das; 19) und das; 20) und das; 21) und das; 22) und das; 23) und das; 24) und das; 25) und das; 26) und das; 27) und das; 28) und das; 29) und das; 30) und das; 31) und das; 32) und das; 33) und das; 34) und das; 35) und das; 36) und das; 37) und das; 38) und das; 39) und das; 40) und das; 41) und das; 42) und das; 43) und das; 44) und das; 45) und das; 46) und das; 47) und das; 48) und das; 49) und das; 50) und das; 51) und das; 52) und das; 53) und das; 54) und das; 55) und das; 56) und das; 57) und das; 58) und das; 59) und das; 60) und das; 61) und das; 62) und das; 63) und das; 64) und das; 65) und das; 66) und das; 67) und das; 68) und das; 69) und das; 70) und das; 71) und das; 72) und das; 73) und das; 74) und das; 75) und das; 76) und das; 77) und das; 78) und das; 79) und das; 80) und das; 81) und das; 82) und das; 83) und das; 84) und das; 85) und das; 86) und das; 87) und das; 88) und das; 89) und das; 90) und das; 91) und das; 92) und das; 93) und das; 94) und das; 95) und das; 96) und das; 97) und das; 98) und das; 99) und das; 100) und das; 101) und das; 102) und das; 103) und das; 104) und das; 105) und das; 106) und das; 107) und das; 108) und das; 109) und das; 110) und das; 111) und das; 112) und das; 113) und das; 114) und das; 115) und das; 116) und das; 117) und das; 118) und das; 119) und das; 120) und das; 121) und das; 122) und das; 123) und das; 124) und das; 125) und das; 126) und das; 127) und das; 128) und das; 129) und das; 130) und das; 131) und das; 132) und das; 133) und das; 134) und das; 135) und das; 136) und das; 137) und das; 138) und das; 139) und das; 140) und das; 141) und das; 142) und das; 143) und das; 144) und das; 145) und das; 146) und das; 147) und das; 148) und das; 149) und das; 150) und das; 151) und das; 152) und das; 153) und das; 154) und das; 155) und das; 156) und das; 157) und das; 158) und das; 159) und das; 160) und das; 161) und das; 162) und das; 163) und das; 164) und das; 165) und das; 166) und das; 167) und das; 168) und das; 169) und das; 170) und das; 171) und das; 172) und das; 173) und das; 174) und das; 175) und das; 176) und das; 177) und das; 178) und das; 179) und das; 180) und das; 181) und das; 182) und das; 183) und das; 184) und das; 185) und das; 186) und das; 187) und das; 188) und das; 189) und das; 190) und das; 191) und das; 192) und das; 193) und das; 194) und das; 195) und das; 196) und das; 197) und das; 198) und das; 199) und das; 200) und das; 201) und das; 202) und das; 203) und das; 204) und das; 205) und das; 206) und das; 207) und das; 208) und das; 209) und das; 210) und das; 211) und das; 212) und das; 213) und das; 214) und das; 215) und das; 216) und das; 217) und das; 218) und das; 219) und das; 220) und das; 221) und das; 222) und das; 223) und das; 224) und das; 225) und das; 226) und das; 227) und das; 228) und das; 229) und das; 230) und das; 231) und das; 232) und das; 233) und das; 234) und das; 235) und das; 236) und das; 237) und das; 238) und das; 239) und das; 240) und das; 241) und das; 242) und das; 243) und das; 244) und das; 245) und das; 246) und das; 247) und das; 248) und das; 249) und das; 250) und das; 251) und das; 252) und das; 253) und das; 254) und das; 255) und das; 256) und das; 257) und das; 258) und das; 259) und das; 260) und das; 261) und das; 262) und das; 263) und das; 264) und das; 265) und das; 266) und das; 267) und das; 268) und das; 269) und das; 270) und das; 271) und das; 272) und das; 273) und das; 274) und das; 275) und das; 276) und das; 277) und das; 278) und das; 279) und das; 280) und das; 281) und das; 282) und das; 283) und das; 284) und das; 285) und das; 286) und das; 287) und das; 288) und das; 289) und das; 290) und das; 291) und das; 292) und das; 293) und das; 294) und das; 295) und das; 296) und das; 297) und das; 298) und das; 299) und das; 300) und das; 301) und das; 302) und das; 303) und das; 304) und das; 305) und das; 306) und das; 307) und das; 308) und das; 309) und das; 310) und das; 311) und das; 312) und das; 313) und das; 314) und das; 315) und das; 316) und das; 317) und das; 318) und das; 319) und das; 320) und das; 321) und das; 322) und das; 323) und das; 324) und das; 325) und das; 326) und das; 327) und das; 328) und das; 329) und das; 330) und das; 331) und das; 332) und das; 333) und das; 334) und das; 335) und das; 336) und das; 337) und das; 338) und das; 339) und das; 340) und das; 341) und das; 342) und das; 343) und das; 344) und das; 345) und das; 346) und das; 347) und das; 348) und das; 349) und das; 350) und das; 351) und das; 352) und das; 353) und das; 354) und das; 355) und das; 356) und das; 357) und das; 358) und das; 359) und das; 360) und das; 361) und das; 362) und das; 363) und das; 364) und das; 365) und das; 366) und das; 367) und das; 368) und das; 369) und das; 370) und das; 371) und das; 372) und das; 373) und das; 374) und das; 375) und das; 376) und das; 377) und das; 378) und das; 379) und das; 380) und das; 381) und das; 382) und das; 383) und das; 384) und das; 385) und das; 386) und das; 387) und das; 388) und das; 389) und das; 390) und das; 391) und das; 392) und das; 393) und das; 394) und das; 395) und das; 396) und das; 397) und das; 398) und das; 399) und das; 400) und das; 401) und das; 402) und das; 403) und das; 404) und das; 405) und das; 406) und das; 407) und das; 408) und das; 409) und das; 410) und das; 411) und das; 412) und das; 413) und das; 414) und das; 415) und das; 416) und das; 417) und das; 418) und das; 419) und das; 420) und das; 421) und das; 422) und das; 423) und das; 424) und das; 425) und das; 426) und das; 427) und das; 428) und das; 429) und das; 430) und das; 431) und das; 432) und das; 433) und das; 434) und das; 435) und das; 436) und das; 437) und das; 438) und das; 439) und das; 440) und das; 441) und das; 442) und das; 443) und das; 444) und das; 445) und das; 446) und das; 447) und das; 448) und das; 449) und das; 450) und das; 451) und das; 452) und das; 453) und das; 454) und das; 455) und das; 456) und das; 457) und das; 458) und das; 459) und das; 460) und das; 461) und das; 462) und das; 463) und das; 464) und das; 465) und das; 466) und das; 467) und das; 468) und das; 469) und das; 470) und das; 471) und das; 472) und das; 473) und das; 474) und das; 475) und das; 476) und das; 477) und das; 478) und das; 479) und das; 480) und das; 481) und das; 482) und das; 483) und das; 484) und das; 485) und das; 486) und das; 487) und das; 488) und das; 489) und das; 490) und das; 491) und das; 492) und das; 493) und das; 494) und das; 495) und das; 496) und das; 497) und das; 498) und das; 499) und das; 500) und das; 501) und das; 502) und das; 503) und das; 504) und das; 505) und das; 506) und das; 507) und das; 508) und das; 509) und das; 510) und das; 511) und das; 512) und das; 513) und das; 514) und das; 515) und das; 516) und das; 517) und das; 518) und das; 519) und das; 520) und das; 521) und das; 522) und das; 523) und das; 524) und das; 525) und das; 526) und das; 527) und das; 528) und das; 529) und das; 530) und das; 531) und das; 532) und das; 533) und das; 534) und das; 535) und das; 536) und das; 537) und das; 538) und das; 539) und das; 540) und das; 541) und das; 542) und das; 543) und das; 544) und das; 545) und das; 546) und das; 547) und das; 548) und das; 549) und das; 550) und das; 551) und das; 552) und das; 553) und das; 554) und das; 555) und das; 556) und das; 557) und das; 558) und das; 559) und das; 560) und das; 561) und das; 562) und das; 563) und das; 564) und das; 565) und das; 566) und das; 567) und das; 568) und das; 569) und das; 570) und das; 571) und das; 572) und das; 573) und das; 574) und das; 575) und das; 576) und das; 577) und das; 578) und das; 579) und das; 580) und das; 581) und das; 582) und das; 583) und das; 584) und das; 585) und das; 586) und das; 587) und das; 588) und das; 589) und das; 590) und das; 591) und das; 592) und das; 593) und das; 594) und das; 595) und das; 596) und das; 597) und das; 598) und das; 599) und das; 600) und das; 601) und das; 602) und das; 603) und das; 604) und das; 605) und das; 606) und das; 607) und das; 608) und das; 609) und das; 610) und das; 611) und das; 612) und das; 613) und das; 614) und das; 615) und das; 616) und das; 617) und das; 618) und das; 619) und das; 620) und das; 621) und das; 622) und das; 623) und das; 624) und das; 625) und das; 626) und das; 627) und das; 628) und das; 629) und das; 630) und das; 631) und das; 632) und das; 633) und das; 634) und das; 635) und das; 636) und das; 637) und das; 638) und das; 639) und das; 640) und das; 641) und das; 642) und das; 643) und das; 644) und das; 645) und das; 646) und das; 647) und das; 648) und das; 649) und das; 650) und das; 651) und das; 652) und das; 653) und das; 654) und das; 655) und das; 656) und das; 657) und das; 658) und das; 659) und das; 660) und das; 661) und das; 662) und das; 663) und das; 664) und das; 665) und das; 666) und das; 667) und das; 668) und das; 669) und das; 670) und das; 671) und das; 672) und das; 673) und das; 674) und das; 675) und das; 676) und das; 677) und das; 678) und das; 679) und das; 680) und das; 681) und das; 682) und das; 683) und das; 684) und das; 685) und das; 686) und das; 687) und das; 688) und das; 689) und das; 690) und das; 691) und das; 692) und das; 693) und das; 694) und das; 695) und das; 696) und das; 697) und das; 698) und das; 699) und das; 700) und das; 701) und das; 702) und das; 703) und das; 704) und das; 705) und das; 706) und das; 707) und das; 708) und das; 709) und das; 710) und das; 711) und das; 712) und das; 713) und das; 714) und das; 715) und das; 716) und das; 717) und das; 718) und das; 719) und das; 720) und das; 721) und das; 722) und das; 723) und das; 724) und das; 725) und das; 726) und das; 727) und das; 728) und das; 729) und das; 730) und das; 731) und das; 732) und das; 733) und das; 734) und das; 735) und das; 736) und das; 737) und das; 738) und das; 739) und das; 740) und das; 741) und das; 742) und das; 743) und das; 744) und das; 745) und das; 746) und das; 747) und das; 748) und das; 749) und das; 750) und das; 751) und das; 752) und das; 753) und das; 754) und das; 755) und das; 756) und das; 757) und das; 758) und das; 759) und das; 760) und das; 761) und das; 762) und das; 763) und das; 764) und das; 765) und das; 766) und das; 767) und das; 768) und das; 769) und das; 770) und das; 771) und das; 772) und das; 773) und das; 774) und das; 775) und das; 776) und das; 777) und das; 778) und das; 779) und das; 780) und das; 781) und das; 782) und das; 783) und das; 784) und das; 785) und das; 786) und das; 787) und das; 788) und das; 789) und das; 790) und das; 791) und das; 792) und das; 793) und das; 794) und das; 795) und das; 796) und das; 797) und das; 798) und das; 799) und das; 800) und das; 801) und das; 802) und das; 803) und das; 804) und das; 805) und das; 806) und das; 807) und das; 808) und das; 809) und das; 810) und das; 811) und das; 812) und das; 813) und das; 814) und das; 815) und das; 816) und das; 817) und das; 818) und das; 819) und das; 820) und das; 821) und das; 822) und das; 823) und das; 824) und das; 825) und das; 826) und das; 827) und das; 828) und das; 829) und das; 830) und das; 831) und das; 832) und das; 833) und das; 834) und das; 835) und das; 836) und das; 837) und das; 838) und das; 839) und das; 840) und das; 841) und das; 842) und das; 843) und das; 844) und das; 845) und das; 846) und das; 847) und das; 848) und das; 849) und das; 850) und das; 851) und das; 852) und das; 853) und das; 854) und das; 855) und das; 856) und das; 857) und das; 858) und das; 859) und das; 860) und das; 861) und das; 862) und das; 863) und das; 864) und das; 865) und das; 866) und das; 867) und das; 868) und das; 869) und das; 870) und das; 871) und das; 872) und das; 873) und das; 874) und das; 875) und das; 876) und das; 877) und das; 878) und das; 879) und das; 880) und das; 881) und das; 882) und das; 883) und das; 884) und das; 885) und das; 886) und das; 887) und das; 888) und das; 889) und das; 890) und das; 891) und das; 892) und das; 893) und das; 894) und das; 895) und das; 896) und das; 897) und das; 898) und das; 899) und das; 900) und das; 901) und das; 902) und das; 903) und das; 904) und das; 905) und das; 906) und das; 907) und das; 908) und das; 909) und das; 910) und das; 911) und das; 912) und das; 913) und das; 914) und das; 915) und das; 916) und das; 917) und das; 918) und das; 919) und das; 920) und das; 921) und das; 922) und das; 923) und das; 924) und das; 925) und das; 926) und das; 927) und das; 928) und das; 929) und das; 930) und das; 931) und das; 932) und das; 933) und das; 934) und das; 935) und das; 936) und das; 937) und das; 938) und das; 939) und das; 940) und das; 941) und das; 942) und das; 943) und das; 944) und das; 945) und das; 946) und das; 947) und das; 948) und das; 949) und das; 950) und das; 951) und das; 952) und das; 953) und das; 954) und das; 955) und das; 956) und das; 957) und das; 958) und das; 959) und das; 960) und das; 961) und das; 962) und das; 963) und das; 964) und das; 965) und das; 966) und das; 967) und das; 968) und das; 969) und das; 970) und das; 971) und das; 972) und das; 973) und das; 974) und das; 975) und das; 976) und das; 977) und das; 978) und das; 979) und das; 980) und das; 981) und das; 982) und das; 983) und das; 984) und das; 985) und das; 986) und das; 987) und das; 988) und das; 989) und das; 990) und das; 991) und das; 992) und das; 993) und das; 994) und das; 995) und das; 996) und das; 997) und das; 998) und das; 999) und das; 1000) und das; 1001) und das; 1002) und das; 1003) und das; 1004) und das; 1005) und das; 1006) und das; 1007) und das; 1008) und das; 1009) und das; 1010) und das; 1011) und das; 1012) und das; 1013) und das; 1014) und das; 1015) und das; 1016) und das; 1017) und das; 1018) und das; 1019) und das; 1020) und das; 1021) und das; 1022) und das; 1023) und das; 1024) und das; 1025) und das; 1026) und das; 1027) und das; 1028) und das; 1029) und das; 1030) und das; 1031) und das; 1032) und das; 1033) und das; 1034) und das; 1035) und das; 1036) und das; 1037) und das; 1038) und das; 1039) und das; 1040) und das; 1041) und das; 1042) und das; 1043) und das; 1044) und das; 1045) und das; 1046) und das; 1047) und das; 1048) und das; 1049) und das; 1050) und das; 1051) und das; 1052) und das; 1053) und das; 1054) und das; 1055) und das; 1056) und das; 1057) und das; 1058) und das; 1059) und das; 1060) und das; 1061) und das; 1062) und das; 1063) und das; 1064) und das; 1065) und das; 1066) und das; 1067) und das; 1068) und das; 1069) und das; 1070) und das; 1071) und das; 1072) und das; 1073) und das; 1074) und das; 1075) und das; 1076) und das; 1077) und das; 1078) und das; 1079) und das; 1080) und das; 1081) und das; 1082) und das; 1083) und das; 1084) und das; 1085) und das; 1086) und das; 1087) und das; 1088) und das; 1089) und das; 1090) und das; 1091) und das; 1092) und das; 1093) und das; 1094) und das; 1095) und das; 1096) und das; 1097) und das; 1098) und das; 1099) und das; 1100) und das; 1101) und das; 1102) und das; 1103) und das; 1104) und das; 1105) und das; 1106) und das; 1107) und das; 1108) und das; 1109) und das; 1110) und das; 1111) und das; 1112) und das; 1113) und das; 1114) und das; 1115) und das; 1116) und das; 1117) und das; 1118) und das; 1119) und das; 1120) und das; 1121) und das; 1122) und das; 1123) und das; 1124) und das; 1125) und das; 1126) und das; 1127) und das; 1128) und das; 1129) und das; 1130) und das; 1131) und das; 1132) und das; 1133) und das; 1134) und das; 1135) und das; 1136) und das; 1137) und das; 1138) und das; 1139) und das; 1140) und das; 1141) und das; 1142) und das; 1143) und das; 1144) und das; 1145) und das; 1146) und das; 1147) und das; 1148) und das; 1149) und das